

§ 5

Verantwortlichkeit der Vorsitzenden der örtlichen Räte, der Leiter staatlicher Organe, Institutionen und Betriebe

(1) Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind hinsichtlich der örtlichen, die Leiter der Betriebe, Objekte, staatlichen Organe und anderer Institutionen hinsichtlich der betrieblichen Brandschutzorgane verantwortlich:

- a) für die Errichtung und regelmäßige Dienstdurchführung der Freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren;
- b) für die Bereitstellung der Mittel und Materialien zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Brandbekämpfung;
- c) für die ständige und planmäßige Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Brandschutzbestimmungen und ihrer Einhaltung durch die Bürger.

(2) Sie sind berechtigt, geeignete Personen für die Mitarbeit in den örtlichen und betrieblichen Brandschutzorganen zu verpflichten.

(3) Die Leiter der den örtlichen Räten, staatlichen Organen, Betrieben, Objekten und anderen Institutionen übergeordneten Stellen haben die Durchführung der sich aus Abs. 1 dieser Bestimmung ergebenden Maßnahmen zu kontrollieren und alles Erforderliche zu ihrer Verwirklichung zu veranlassen.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane

(1) Die Freiwilligen, Pflicht- und Berufsfeuerwehren in den Städten, Gemeinden und Betrieben sowie die